Vorlage Nr. 101.19.481

11. Mai 2022

Satzung für den Kulturbeirat der Stadt Kassel

Berichterstatter/-in: Stadträtin Dr. Susanne Völker

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung für den Kulturbeirat der Stadt Kassel (Kulturbeiratssatzung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung."

Begründung:

I. Allgemeine Hinweise zum Kulturbeirat der Stadt Kassel

Kultur ist ein zentraler Aspekt des Zusammenlebens und zugleich Arbeitsbereich vieler Menschen in der Stadt Kassel. Aufgrund dieses Stellenwerts der Kultur gilt es, sie zu unterstützen und zu fördern. Vor diesem Hintergrund ist die Aufgabe des Kulturbeirates Kassel die weitere Stärkung des vertrauensvollen Dialogs zwischen Kulturschaffenden und -institutionen, Politik und Verwaltung.

Im Zuge der Erarbeitung der „Kulturkonzeption Kassel 2030" wurde der Bedarf nach regelmäßigen Formen des Austausches zwischen Kultur, Politik und Verwaltung sichtbar, um den durch den Erarbeitungsprozess gestärkten vertrauensvollen Dialog fortzuführen und den partizipativen Prozess zu verstetigen. In der Kulturkonzeption wurde entsprechend die Gründung eines Kulturbeirates als Maßnahme definiert:

> *„Im Sinne einer Interessensvertretung, aber auch im Bewusstsein um eine gemeinsam zu verantwortende Umsetzung der Kulturkonzeption empfiehlt sich die Gründung eines »Kulturbeirates« aus dem Kreis freier Kulturakteurinnen und -akteure sowie öffentlicher Kultureinrichtungen."*

Mit Beschluss der „Kulturkonzeption Kassel 2030“ durch die Stadtverordneten-versammlung am 17. Dezember 2018 wurde die „Verstetigung des partizipativen Prozesses“ als eine im ersten Schritt umzusetzende Maßnahme festgelegt. Die Schaffung des Kulturbeirates Kassel stellt die Verstetigung des partizipativen Prozesses dar.

Der Kulturbeirat berät den Magistrat zu Fragen der kulturellen Entwicklung Kassels und zu Planungen kultureller Vorhaben mit gesamtstädtischer Perspektive. Dabei vertritt er gegenüber dem Magistrat die gemeinsamen Interessen der Kultur-schaffenden. Der Kulturbeirat unterstützt insbesondere die Umsetzung der „Kulturkonzeption Kassel 2030“ und setzt sich für die kulturelle Weiterentwicklung Kassels ein.

II. Wesentliche Regelungen der Satzung

1. Zusammensetzung des Kulturbeirates (§ 2)

Der Kulturbeirat fördert den vertrauensvollen Dialog zwischen Kulturschaffenden und -institutionen, Politik und Verwaltung. Um diesem Ziel gerecht zu werden, setzt sich der Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern der Freien Kulturszenen, der größten öffentlichen Kulturinstitutionen sowie der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung und der/dem für Kultur zuständigen Kulturdezernent/in als Mitglied des Magistrats zusammen.

2. Vollversammlung (§ 4)

Der Kulturbeirat trägt dazu bei, den partizipativen Prozess der Erarbeitung der „Kulturkonzeption Kassel 2030“ zu verstetigen. Der Einbezug möglichst vieler Kulturschaffender der Stadt Kassel und Umgebung war für den Prozess gewinnbringend und soll entsprechend auch für den Kulturbeirat realisiert werden. Die Mitglieder des Kulturbeirats aus den Freien Kulturszenen und ihre Stellvertretungen werden deshalb im Rahmen einer Vollversammlung der Kulturschaffenden ermittelt und dem Magistrat anschließend zur Berufung vorgeschlagen. Das Verfahren der Vollversammlung regelt § 4 Abs. 2.

Da der Kulturbeirat die Kulturszenen Kassels widerspiegeln soll, ist nur abstimmungsberechtigt und nominierbar, wer in den Kasseler Freien Kulturszenen aktiv ist. Ein Wohnsitz in der Stadt ist dafür nicht maßgeblich, weshalb auch Personen aus dem Landkreis Kassel sowie den daran angrenzenden hessischen Landkreisen zugelassen sind. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die entsendeten Kulturbeiratsmitglieder der Institutionen sind bei aktiver Tätigkeit in den Freien Kulturszenen zwar abstimmungsberechtigt, jedoch nicht nominierbar, um ein Gleichgewicht zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Kulturszene, der Institutionen und der Politik herzustellen.

Ähnliche Verfahren zur Bestimmung der Mitglieder des Kulturbeirats gibt es bereits in anderen Städten und haben sich dort in der Praxis bewährt.

3. Geltungsdauer (§ 7)

Die Geltungsdauer von 10 Jahren folgt aus dem Beschluss Nr. 793 der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Juli 2003.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die aufgrund der Beschlussvorlage kalkulierten Kosten betragen jährlich ca. 10.000 Euro. Die Mittel stehen im Haushalt 2022 unter der Kostenstelle 410 002 „Allgemeine stätische Kulturarbeit“, Kostenträger 281 01 03 01, Sachkonto 617 90 00 zur Verfügung.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 9. Mai 2022 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister